

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 29.07.2026,
Zahl GR-2026/02/07 mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr
2026 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, gemäß der Fassung
LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt
festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.774.600,00
Auszahlungen:	€ 5.143.600,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 369.000,00

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.403.700,00
Aufwendungen:	€ 4.442.800,00
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ - 39.100,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige
Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Die Sachaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Die Personalaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Mittelverwendungen von investiven Einzelvorhaben innerhalb des
einzelnen investiven Einzelvorhabens
- Bei Gebührenhaushalten dürfen die Ausgaben den Voranschlag im Ausmaß
der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4 **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 340.000,00

§ 5 **Anlagen und Beilagen**

1. 2. Nachtragsvoranschlag 2026 der Gemeinde Neuhaus inkl. textlicher Erläuterungen
2. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2026-2030.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der elektronischen Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Patrick Skubel